

35. Mitteilungsblatt Nr. 38

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2020/2021 35. Stück; Nr. 38

STUDIUM

38. Verordnung des Rektorats über den Nachweis von Englischkenntnissen gem. § 63 Abs. 10 UG

38. Verordnung des Rektorats über den Nachweis von Englischkenntnissen gem. § 63 Abs. 10 UG

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache voraus; für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird.

Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen. Das Rektorat kann durch Verordnung weitere Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt daher mit Verordnung gemäß § 63 Abs. 10 UG Folgendes fest:

§ 1.(1) Ist in Verordnungen des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG oder in Curricula festgelegt, dass für die Zulassung zu einem ordentlichen englischsprachigen Studium an der Medizinischen Universität Wien Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, gelten nachstehender anerkannter Sprachkenntnisse durch Vorlage international Sprachzertifikate/-diplome als erbracht:

1. TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 87 Punkte

2. IELTS: Overall Band Score: 6,5

3. Cambridge English First Certificate (FCE) - ab Grade C (mindestens 160 Punkte)

4. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2

5. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums auf Niveau B2

(2) Das Sprachzertifikat/-diplom gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als **drei Jahre** sein, gerechnet ab dem Datum der Prüfung.

(3) Die erfolgreich abgelegte **Reifeprüfung im Schulfach Englisch** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung wird unbefristet als Nachweis anerkannt, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses das Niveau B2 für die positive Absolvierung der Prüfung vorsehen. Ergibt sich dieses Niveau nicht

3

unmittelbar aus dem Zeugnis über die Reifeprüfung, ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung zu erbringen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge auf Zulassung an der Medizinischen Universität Wien anzuwenden.

Der Rektor

Markus Müller